

Gemeinde Meinheim



B E G R Ü N D U N G

7. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Teilfläche der Flur Nr. 325 Gemarkung Meinheim

Inhaltsverzeichnis:

1. Verfahren
2. Anlass
3. Landes- und regionalplanerische Ziele
4. Genehmigung
5. Lage, Größe und Beschaffenheit des Änderungsbereichs
6. Nutzung
7. Erschließung
8. Immissionen
9. Umweltbericht
10. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgestellt: Pleinfeld, den 15.11.2022



Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144-94600 Fax. 09144-94602

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

1. Verfahren

Der Gemeinderat Meinheim hat in der Sitzung vom 15.11.2022 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen eines 7. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fortzuschreiben.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet Biogasanlage auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 325 Gemarkung Meinheim. Damit wird dem Grundsatz nach § 1 (1) Nr. 6 BauGB entsprochen Umweltbelange durch Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

2. Anlass

Für die bestehende Biogasanlage erfolgte die Genehmigung nach § 35 (1) Abs. 6 BauGB, nach dem Biomasseanlagen im Rahmen eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich zulässig sind. Die räumliche Nähe zur Viehhaltung und zu landwirtschaftlicher Flächen mit Verwertung von Gülle und landwirtschaftlicher Produkte spricht für den bestehenden Standort bzw. Erweiterung an dieser Stelle.

Anlass für die Ausweisung des Sondergebiets ist die geplante Kapazitätserhöhung der bestehenden Biogasanlage über die landwirtschaftlich privilegierte Leistung von 2,3 Millionen Nennkubikmeter Gas (Nm³ Gas) pro Jahr.

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf eine Jahresdurchschnittsleistung von 950 kW bzw. 740 kW el und 3,8 Millionen Nennkubikmeter Gas (Nm³ Gas) pro Jahr.

Hierzu soll die bestehende Biogasanlage im südlichen Anschluss an den Bestand im Wesentlichen um eine zusätzliche Beschickungsanlage, einen 2. Fermenter, einem Gärrestelager di = 40 m, einer Gasaufbereitung, einem Gasgebläse mit Kondensatschacht, einer Betriebs- und Lagerfläche, Betriebs- und Umfahungsflächen, Änderung und Erweiterung des bestehenden Havariewall, Ausgleichsflächen mit integriertem Feuerlöschteich erweitert werden.

Zur rechtlichen Genehmigungsfähigkeit ist hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich

3. Landes- und regionalplanerische Ziele

Geplant ist eine Vergrößerung der bestehenden Biogasanlage. Sie wird neben den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vor allem den Raumordnungszielen zum Klimaschutz und zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht.

LEP 1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
 - den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

Die Planung soll die optimale Auslastung einer bestehenden Biogasanlage ermöglichen. Mit der verbesserten Erschließung und Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Biomasse trägt sie dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen Luftschadstoffen zu verringern.

LEP 3 Siedlungsstruktur

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Die Planung beschränkt sich auf eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Eine bandartige Siedlungsstruktur entsteht dadurch nicht, ebenso kein Ansatz für eine weitere Besiedlung des Außenbereichs.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Zu diesem Anbindungsgebot steht die Planung nicht im Widerspruch, weil Biomasseanlagen nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – u.a. Biomasse – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept "Energie innovativ" sollten bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v. H. gesteigert werden.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Die Optimierung und Bestandssicherung einer bestehenden Anlage ist besonders geeignet, diesem Ziel zu entsprechen.

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

Bioenergie leistet nach der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

4. Genehmigung

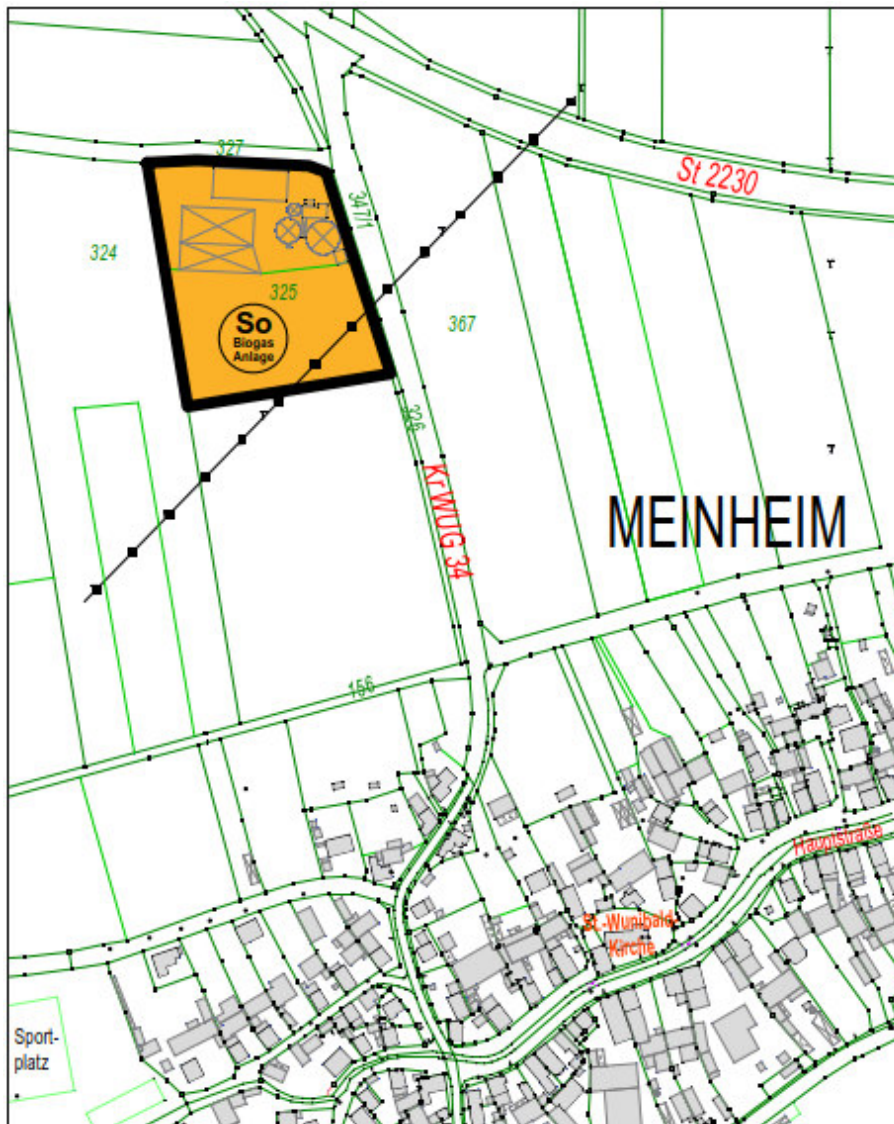
Nach Vorliegen des Baurechts ist, da es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, eine Genehmigung gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG § 16. als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

5. Lage, Größe und Beschaffenheit des Änderungsbereichs

Die Gemeinde Meinheim liegt im südwestlichen Bereich des mittelfränkischen Landkreises Weißenburg - Gunzenhausen. Die Gemeinde liegt im Altmühltal in der Region Westmittelfranken am Fuße des Hahnenkamm, einem Höhenzug der Fränkischen Alb.

Durch die Gemeinde führt die Staatsstraße St 2230 und die Kreisstraße WUG 34. Mangels Arbeitsplätzen pendeln viele Arbeitnehmer in die umliegenden Wirtschaftsräume.

Der Änderungsbereich befindet ca. 500 m nördlich von Meinheim an der Kreisstraße WUG 34 auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 325 Gemarkung Meinheim und hat eine Größe von ca. 2 ha. Der Änderungsbereich befindet sich auf einer bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche.



6. Nutzung

Der Änderungsbereich gliedert sich in einen bestehenden Bereich mit landwirtschaftlichem Betrieb und einer bestehenden Biogasanlage und einem Bereich zur Erweiterung der Biogasanlage.

Eine bestehende 20 kV Stromleitung quert den Änderungsbereich. Beschränkungsbereiche sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten

7. Erschließung

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrtsstraße mit Anbindung an die Kreisstraße WUG 34 und an die Staatsstraße St 2230. Die Zufahrt bleibt unverändert bestehen.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Meinheim betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Meinheim, Kurzenaltheim und Wolfsbronn. Der Vorhabenbereich ist nicht an das öffentliche Netz angeschlossen. Für Brauchwasser und zum Viehtränken besteht eine Eigenversorgung.

Brandschutz

Der nächstgelegene Hydrant befindet sich südlich am Ortsrand von Meinheim. Die Löschwasserversorgung ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Regenwasserbeseitigung

Im Erweiterungsbereich anfallendes Niederschlagswasser wird auf der wasserundurchlässigen Biomasselagerfläche gesammelt und in das Gärrestlager gefördert. Sonstiges unbelastetes Niederschlagswasser wird flächig versickert.

Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser im Sinne von häuslichem Schmutzwasser fällt nicht an. Alle anfallenden Stoffe werden im Geltungsbereich im wirtschaftlichen Biokreislauf verwertet.

Drainleitungen

Im Geltungsbereich des Bbauungsplanes bestehen Drainleitungen, die im Zuge der Erweiterung umverlegt werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt als Eigenstromversorgung durch die Biogasanlage.

8. Immissionen

Geruchsbelastung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde durch die Gemeinde Meinheim ein Geruchsgutachten für ein auf den Fl. Nr. 162 und 163 Gem. Meinheim geplantes Baugebiet eingeholt. Beauftragt wurde der öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige der Reg. v. Oberbayern für die Beurteilung von landwirtschaftlichen Anlagen u. Geruchsmissionen Dipl. Ing. (FH) Roman Koch aus Fürstenfeldbruck. Das Immissionsschutzgutachten liegt mit Datum vom 09.08.2022 vor und wurde der verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.

Lärmbelastung

Durch den bestehenden Betrieb wurden keine belästigungsrelevanten Kenngrößen ermittelt, die einer Ausweisung eines Dorfgebietes auf den geplanten Flurnummern entgegenstehen.

Auf eine lärmtechnische Untersuchung des Anlagenstandortes kann verzichtet werden, da durch die Erweiterung keine schalltechnische Änderung gegeben ist.

Luftreinhalung

Die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Für die Gasaufbereitung müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Methan- und Schwefelwasserstoffemissionen vorgenommen werden. Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

9. Umweltbericht

Gemäß Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungsmethode (Scoping) bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur – und Sachgüter) und möglicher Wechselwirkungen erfolgt nach Konsultation der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Im Rahmen des Scopings werden die Informationen in die Umweltprüfung mit einbezogen, die nach dem derzeitigen Wissensstand, den verfügbaren Daten bei den Fachbehörden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden können.

9.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

9.1.1 Schutzgut Boden

Durch die Sonderbaufläche erfolgt im Bereich der Betriebserweiterung auf einer Fläche von 0,365 ha (18,6 % des Änderungsbereichs) ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden, das über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist.

Im Bereich des geplanten Haveriewalls sowie der geplanten Ausgleichsfläche wird, im Vergleich zum derzeitigen bzw. zum ursprünglichen Zustand, eine Verbesserung erreicht.

9.1.2 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung besteht keine Wasserschutzgebietsausweisung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist auf Grund der geologischen Verhältnisse als schlecht einzustufen.

Durch die geplante Nutzung erfolgt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses, die jedoch teilweise durch Ausbringung des gesammelten Niederschlagswassers mit dem Gärrest ausgeglichen wird. Die Grundwasserneubildungsrate wird geringer. Eine Beeinflussung von Fließrichtung und Grundwasserständen ist nicht anzunehmen. Der Eintrag von Schadstoffen durch Düngung und Spritzmittel ist im Vergleich zum ursprünglichen Zustand auszuschließen.

Durch den Betrieb ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Die Lagerung von Substrat erfolgt auf einer wasserundurchlässigen Asphaltfläche.

9.1.3 Schutzgut Klima/ Luft

Ein Einfluss auf die Luftaustauschprozesse, die nicht durch die bestehende Nutzung bereits gegeben sind, ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

9.1.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach § 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, der europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und darüber hinaus nur

nach nationalem Recht "streng geschützte Arten" (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Die Überprüfung inwieweit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna Flora Habitat- Richtlinie erfolgt durch Abschichtung im Bebauungsplanverfahren.

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist kein Verlust an Habitatsfläche zu erwarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Biotopkartierungen. In der Artenschutzkartierung sind keine nach der Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna- Habitat- Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Im Änderungsbereich sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt oder zu erwarten.

9.1.5 Schutzgut Mensch (Erholung / Lärm)

Anlagenbezogene Immissionen aus der Sonderbaufläche, die angrenzende Nutzungen unzulässig beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erholung sind nicht Sinn gegeben.

9.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Sonderbaufläche liegt im Naturpark Altmühltal gemäß Verordnung vom 14.09.1995 nach Art. 11 des BayNatSchG jedoch außerhalb der Schutzzone. Die Biogasanlage steht in der freien Landschaft und ist durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und die bestehende Biogasanlage vorgeprägt. Der geplante Gärrestbehälter wird fast vollständig in das Gelände eingesenkt, sichtbar ist hauptsächlich die Folienkuppel zur Gasspeicherung. In der verbindlichen Bauleitplanung sind zur Verbesserung des Landschaftsbildes zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen festzusetzen.

9.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Auswirkungen zu erwarten. In näherer Umgebung befindet sich keine siedlungsgeschichtlich bedeutende Bausubstanz. Bau- und Bodendenkmäler, bauliche Ensembles oder markante Einzelbäume sind nicht vorhanden.

9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Erweiterungsfläche würde bei Nichtdurchführung weiter eine intensiv genutzte Ackerfläche bleiben.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	hohe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit

Begründung
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim

Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärm Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

10. Naturschutzrechtlicher Eingriff

Für den Erweiterungsbereich erfolgt die naturschutzrechtliche Ausgleichsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.